

Diese Textverhältnisse in den Handschriften S und C gelten nur für die Teile, die in S von den Schreibern 3 und 5 abgeschrieben wurden⁷⁾. Für die in S durch Schreiber 1 fol. 98^{r-v} und Schreiber 3 (Brieffer) fol. 111^r gegenüber C stark abgekürzten Texte gilt dies nicht⁸⁾. Von diesen Stellen her ist der Eindruck entstanden, daß C im Vergleich zu S einen generell besseren Text bietet. Dieses Urteil ist nicht richtig. Schreiber 5 in S und der *clericus Antonius* in C sind durchaus gleichwertige Abschreiber, die beide keine diplomatisch getreue Kopie liefern, sondern Abschriften mit geringfügigen Eingriffen. Schreiber 1 hingegen in der Handschrift S exzerpierte lediglich seinen Text. Brieffer schließlich lieferte je nach Interesse eine getreue Abschrift oder ein nur auf den Inhalt reduziertes Exzerpt.

Für die Abschnittsgliederung⁹⁾ und die auftretenden Abschnittsüberschriften der Colmarer Chronik ist weder durch S noch durch C ein Rückschluß auf die Vorlage möglich. Bei nur zwei Überschriften in C, von denen nur eine mit S übereinstimmt¹⁰⁾, läßt sich lediglich das Vorhandensein von Überschriften in der gemeinsamen Vorlage C^x erschließen. Auch in D sind Überschriften vorhanden, die zeigen, daß auch in der Vorlage (D^x) solche gestanden haben müssen. Der Vergleich zwischen den in S und in D vorkommenden Überschriften ergibt, daß lediglich sechs übereinstimmend in beiden Handschriften auftreten, zwölf Überschriften nur in D und fünf nur in S überliefert sind. Ein sicheres

⁷⁾ Von Schreiber 3 (= Brieffer) geschriebener Text deckt sich mit in C überliefertem Text nur für 251, 6—252, 28 (ohne die Totenklage) und in den 252, 29—44 (nach C abgedruckt) entsprechenden Absatz, von Jaffé 252, 45—46 und 253, 25—29 beigefügt.

⁸⁾ MGH SS 17, S. 243, 25—244, 27 der Wortlaut von C. Der Text von S bei K. Köster a. a. O. (S. 372, Anm. 3), S. 97—100. 252, 29—44 Text nach C; 252, 45 f. und 253, 25—29 Text nach S.

⁹⁾ Jaffés Abschnittsanordnung ist nicht durch die Hss. völlig gedeckt. Z. B. ist 243, 25—47 in C ein Absatz statt dreier im Druck. Die Abschnittsgliederung in C scheint der Vorlage immerhin näher zu stehen als die willkürliche in S, wo z. T. satzweise oder nach Einzelnachrichten angeordnet wird. Im Vergleich mit der Edition MGH SS 17 ist C wie folgt gegliedert: 243, 25—47; 243, 48—244, 20; 244, 21—27; 255, 48—256, 28; 256, 29—36; 245, 27—33; 245, 34—44; 246, 1—21 (Initialabsätze 246, 9 und 246, 18); 246, 22—50; 246, 37—247, 17 (Initialabsatz 247, 7); 247, 18—248; 33; 248, 34—49; 248, 50—249, 35 (Initialabsätze 249, 15 und 249, 20); 249, 36—251, 33 (Initialabsätze 250, 6; 250, 30; 251, 6; 251, 22); 252, 16—22; 252, 29—44; 253, 1—11.

¹⁰⁾ *De construccione castri Gerner* in C fol. 183^v^b = MGH SS 17, S. 255, 48. Die zweite Überschrift *De expugnatione civitatis Nuwenburg* fehlt in S, taucht aber in D auf, so daß sie ebenfalls in C^x gestanden haben muß.